

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	21.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	21.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	21.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	21.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	21.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	28.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	28.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	28.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	28.11.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	28.11.2024	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	10.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Neue Stellplatzsatzung für die Stadt Bielefeld; Aufteilung des Stadtgebiets in Zonen
Betroffene Produktgruppe 11 09 02 Teilräumliche Planung
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Keine
Beschlussvorschlag: Die jeweiligen Bezirksvertretungen empfehlen / Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der als Anlage beigefügten Zonierung der Stadt Bielefeld in Hinblick auf eine zukünftige differenzierte Forderung nach notwendigen Kfz-Einstellplätzen im Rahmen einer neuen Stellplatzsatzung für die Stadt Bielefeld wird zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der unter Ziffer 1 genannten Zonierung den Entwurf einer neuen Stellplatzsatzung vorzulegen.

Begründung:

Die aktuell geltende Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen in der Stadt Bielefeld (Stellplatzsatzung) trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Am 1. Juli 2022 trat die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder des Landes Nordrhein-Westfalen (StellplatzVO NRW) in Kraft. Die Landesverordnung gilt allerdings nur für solche Kommunen, die über keine eigene Stellplatzsatzung verfügen. Die Stadt Bielefeld zählt insofern nicht dazu.

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld formuliert nicht nur keine Anforderungen an notwendige Fahrradstellplätze, sondern bezieht sich bei der notwendigen Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zudem auf eine bereits außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256). Insofern besteht hier Handlungsbedarf, um Rechtsklarheit zu schaffen und zeitgemäße Regelungen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet zu definieren.

Sinnvoller Weise sollte eine neue Stellplatzsatzung eine differenzierte Forderung nach notwendigen Kfz-Einstellplätzen im Stadtgebiet vornehmen, um den unterschiedlichen Flächenverfügbarkeiten für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet Rechnung zu tragen.

Da die Innenstadt aufgrund ihrer hohen baulichen Dichte die wenigsten Flächenreserven für die Unterbringung privater Kfz aufweist, soll sie im Vergleich zum Rest des Stadtgebiets die weitgehendste Entlastung erfahren.

Die vorgeschlagene Zonierung entspricht der vom Amt für Verkehr für die Neuordnung der Parkraumbewirtschaftungszonen vorgeschlagenen Zonierung.

Derzeit bestehen für die räumliche Einteilung des Bewohnerparkens in der Innenstadt sowie des bewirtschafteten Straßenparkens, inklusiv des Handyparkens, drei unterschiedliche Kartengrundlagen, die sich in ihrem jeweiligen Zuschnitt unterscheiden. Die als Anlage beigefügte Zonierung des Stadtgebiets führt diese drei bisherigen Karten zusammen. Grundlage hierfür war das sogenannte „Münchener Modell“, in dem die Aufteilung der Parkraumbewirtschaftungszonen ausgehend vom Stadtzentrum abgestuft in Ringen um die Altstadt fortgeführt wird.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Zonen wurden Siedlungszusammenhänge sowie die Abgrenzungen der statistischen Gebietsgliederung berücksichtigt, um u.a. die Beschaffung und Auswertung geeigneter statistischer Daten zu ermöglichen.

Zone 1 umfasst die historische Altstadt („Hufeisen“). Zone 2 orientiert sich radial um die Zone 1 und schließt Bereiche mit einer hohen baulichen Dichte ein. Die Zonen 3 und 4 umschreiben Übergangszonen mit erhöhten Dichtewerten. Zone 5 umschreibt den Rest des Stadtgebiets.

Um den immer weiter abschmelzenden Platzreserven in den hochverdichteten Stadtgebieten Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine sinnvolle und notwendige Innenentwicklung von Siedlungsbereichen zu ermöglichen, soll sich in der Zone 1 die Anzahl der baurechtlich zu fordernden privaten Kfz-Einstellplätze um 60 % reduzieren, in der Zone 2 um 40 %, in Zone 3 um 20 % und in Zone 4 um 10 %. In Zone 5 erfolgt keine Reduzierung.

Beigeordneter

Moss

Bielefeld, den